

24.01.01

A - EU - Fz - G

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates fr mehr Sicherheit und
Transparenz im Futtermittelrecht**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 24. Januar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident!

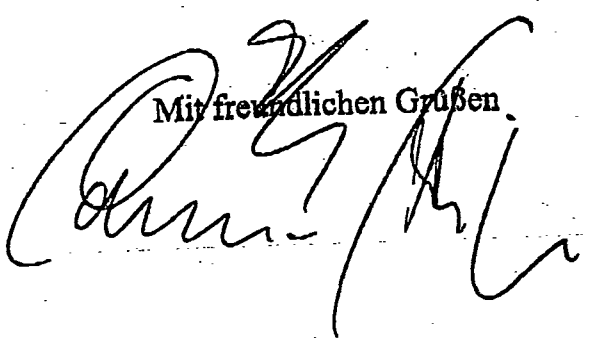
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates fr mehr
Sicherheit und Transparenz im Futtermittelrecht

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschssen mit dem Ziel zuzuweisen, eine
Behandlung in der Plenarsitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001 zu
ermglichen.

Mit freundlichen Gren



**Entschließung des Bundesrates
für mehr Sicherheit und Transparenz im Futtermittelrecht**

1. Die BSE-Krise ist eine akute Gefahr für die Existenz vor allem der betroffenen Rinderhalter. Sie setzt in der Bevölkerung massive Ängste vor Gesundheitsgefahren frei. Das Vertrauen in die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Rindfleisch und von Fleisch allgemein ist dramatisch geschwunden. Die gesamte Vieh- und Fleischwirtschaft einschließlich der vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweige befindet sich in einer tiefgreifenden Krise, die nur durch gemeinsame Anstrengungen von Staat, Landwirtschaft, Wirtschaft und insbesondere der Wissenschaft bewältigt werden kann.
2. Nach dem Stand der Erkenntnisse wird angenommen, dass BSE in erster Linie durch Futtermittel aus tierischem Gewebe übertragen wird. Tiermehl und vergleichbare Erzeugnisse aus dem Gewebe von Tieren (nachfolgend Tiermehl) müssen deshalb auf Dauer aus der Nahrungs- und Futtermittelkette genommen werden.
3. Der Bundesrat erkennt an, dass bereits wichtige Schritte im Kampf gegen das BSE-Problem unternommen worden sind, und zwar
 - die Entscheidung des Rates vom 04.12.2000 (2000/766/EG) über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (ABl. EG Nr. L 306 S. 32),
 - das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 01.12.2000 (BGBl I S. 1635) und
 - die Verordnung über die Erstreckung der Verbote des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel sowie über ergänzende Maßnahmen (Verfütterungsverbot-Verordnung – VerfVerbV) vom 27.12.2000 (Bundesanzeiger Nr. 245 S. 24069).

Danach gelten in Deutschland folgende Verbote:

- 3.1 Verboten ist das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln mit diesen Erzeugnissen an Nutztiere zur Gewinnung von Lebensmitteln.

Ebenfalls untersagt ist das Verfüttern von Futtermitteln, die Zusatzstoffe oder Vormischungen mit verbotenen proteinhaltigen Erzeugnissen enthalten. Die Verfütterungsverbote gelten nicht für

- Milch und Milcherzeugnisse,
- nach dem Standard der Lebensmittelproduktion hergestelltes Fischmehl und Fischöl zur Verfütterung an Fische,
- Gelatine von Nicht-Wiederkäuern für die Umhüllung von Zusatzstoffen, sofern die Gelatine von fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilten Tierkörpern oder Schlachtnebenprodukten stammt.

3.2 Verboten ist das In-Verkehr-Bringen aller nach Nr. 3.1 verbotenen Erzeugnisse.

3.3 Verboten sind das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr nach bzw. aus Deutschland der nach Nr. 3.1 verbotenen Erzeugnisse.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass die Entscheidung des Rates vom 04.12.2000 in folgenden wesentlichen Punkten hinter dem nationalen Recht zurückbleibt:

- Die EU-Entscheidung gilt lediglich bis zum 30.06.2001.
- Sie erfasst tierische Fette überhaupt nicht.
- Die Entscheidung lässt Fischmehl zur Verfütterung an andere Tiere als Wiederkäuer und damit nicht nur an Fische zu.
- Die Entscheidung schließt die Verwendung von Dicalciumphosphat und hydrolisierten Proteinen im Futtermittelbereich nicht aus.

Die derzeit geltenden EU- und bundesrechtlichen Verbote erfassen lediglich Erzeugnisse zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind. Alle übrigen Nutztiere (z. B. Pelztiere) sowie sämtliche Heimtiere dürfen nach wie vor mit Tiermehl und ähnlichen tierischen Erzeugnissen gefüttert werden. Hierin liegt vor allem ein Risiko für Kreuzkontaminationen, das ausgeschlossen werden muss. Auch an Wildtiere dürfen derlei Futtermittel nach Bundesrecht ausgebracht werden, weil das Verfütterungsverbotsgesetz vom 01.12.2000 nur für Nutztiere i. S. des § 2 b Abs. 1 Nr. 7 des Futtermittelgesetzes gilt.

5. Um die vorhandenen Lücken zu schließen, ist eine europaweite und zeitlich unbegrenzte Verbotsregelung erforderlich. Sie muss folgenden Anforderungen genügen:
- 5.1 Erfasst werden sämtliche in Art. 1 der Entscheidung des Rates vom 04.12.2000 definierten „verarbeiteten tierischen Proteine“ sowie tierische Fette, insbesondere Milchaustauscher. Als Ausnahmen sind lediglich zuzulassen
- Milch und Milcherzeugnisse,
 - Gelatine von Nicht-Wiederkäuern für die Umhüllung von Zusatzstoffen, sofern die Gelatine von fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilten Tierkörpern oder Schlachtnebenprodukten stammt.
- 5.2 Die Verbotsregelung muss jede Verwendung der auszuschließenden Erzeugnisse als Futtermittel, Zusatzstoff oder Vormischung betreffen, also das Verfüttern, das In-Verkehr-Bringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr.
- 5.3 Der Anwendungsbereich der Verbotsregelung darf sich nicht auf Nutztiere zur Gewinnung von Lebensmitteln beschränken. Die Verbotsregelung muss vielmehr unabhängig davon gelten, für welche Tiere (Arten, Haltungszwecke) die Erzeugnisse bestimmt sind; der Geltungsbereich muss Wildtiere einschließen, gleichviel ob für Zwecke der Fütterung oder Kirmung.
- 5.4 Die betreffenden tierischen Erzeugnisse gemäß Nr. 5.1 sollten deshalb EU-weit als „verbotene Stoffe“ deklariert werden und sind möglichst am Ort der Entstehung durch Verbrennung oder durch ein der Verbrennung in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren der energetischen Verwertung zuzuführen.
6. Um die notwendige Klarheit für Landwirte und Verbraucher zu erreichen, muss bei Mischfuttermitteln die offene Deklaration ohne Ausnahmen verpflichtend eingeführt werden. Nur so können die erforderliche Transparenz und das unverzichtbare Vertrauen in die Qualität der Futtermittel wieder hergestellt werden.

Aus denselben Gründen ist eine Positivliste der Einzelfuttermittel zu erstellen, die für die Fütterung und die Mischfutterherstellung zugelassen sind.

Produzenten, die Wirk- oder Zusatzstoffe in Futtermitteln einführen wollen, sind zu verpflichten, eine qualitativ und quantitativ sichere Analysenmethode für die Überwachung zu erbringen.

7. Der Bußgeldrahmen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen, z. B. auch beim In-Verkehr-Bringen von verbotenen Stoffen als Futtermittel, reicht derzeit bis 50 000 DM. Diese Bußgelddrohung hat keine ausreichende präventive Wirkung. Sie ist auch als spürbare Sanktion bei Ordnungswidrigkeiten mit oftmals weitreichenden Folgen völlig unzureichend. Der Bußgeldrahmen muss daher auf mindestens 100 000 DM erhöht werden.
8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Europäischen Kommission unverzüglich für die Schaffung einer Verbotsregelung im Sinn der vorstehenden Nrn. 5 und 6 einzutreten. Für den Fall, dass sich dieses Anliegen nicht zeitgerecht durchsetzen lässt, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich Entwürfe zur entsprechenden Änderung des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelverordnung sowie eine Regelung zum Verbot des Imports von Tiermehl und tiermehlhaltigen Erzeugnissen vorzulegen.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ein nationales Sofortprogramm zur Finanzierung der zur Bewältigung der BSE-Krise notwendigen Kosten aufzulegen und bei der EU für weitere in Deutschland wirksame, marktentlastende und einkommensstützende Maßnahmen im Rindfleischsektor einzutreten.